

Professionelles Handeln im Kontext des Jugendstrafrechts. Konzeptionelle Bestimmungen und empirische Hinweise

In modifizierter Form erschienen in:

Dollinger, B., 2012: Professionelles Handeln im Kontext des Jugendstrafrechts. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 95. Jg., S. 1-17.

Zusammenfassung

Professionalität im Jugendstrafrecht ist ein nach wie vor vernachlässigtes Thema. Der Beitrag nennt zunächst Gründe, die für dessen verstärkte Beachtung sprechen. Anschließend werden zwei Aspekte fokussiert, die für eine Konturierung von Professionalität zentral sind: Einerseits wird der einem Akteur zur Verfügung stehende Ermessensspielraum als Kern von Professionalität bestimmt, andererseits wird ein analytisches Mehrebenenmodell zugrunde gelegt, um Einflüsse auf die Nutzung von Ermessensspielräumen zu systematisieren. Im Rekurs auf vorliegende empirische Befunde wird argumentiert, dass Professionalität paradox aufgebaut ist: Sie verweist auf individuelle Entscheidungsfreiheiten, gleichzeitig ist sie jedoch in gesellschaftlichen, organisationalen und individuell-biographischen Kontexten situiert, die Entscheidungstendenzen jeweils auf besondere Weise präformieren. Formen einer „reflexiven Professionalität“, wie sie in der neueren sozialwissenschaftlichen Professionsdebatte thematisiert werden, stoßen an die Grenzen der vielschichtigen Pfadabhängigkeiten, die in diesen Kontexten zum Tragen kommen. Dennoch, so das Fazit, bestehen Chancen zu Veränderungen und reflexiver Durchdringung einmal etablierter Routinen.

Schlüsselworte

Professionalität, Jugendstrafrecht, Ermessensspielraum, Reflexivität

Was heißt es, „professionell“ mit Jugendkriminalität umzugehen? Der Beitrag kann, dies sei vorweggenommen, keine endgültige Antwort auf diese Frage geben. Es wird stattdessen der Versuch unternommen, das Thema in seiner Relevanz zu konturieren und auf relevante Diskussions- und Forschungspunkte hinzuweisen.

1. Warum es sich lohnt, die Frage nach Professionalität im Jugendstrafrecht zu stellen

Der Beitrag geht von folgendem Befund aus: Die Art und Weise, wie in einer Gesellschaft mit Jugendkriminalität umgegangen wird, wird entscheidend durch die Professionalität der Akteure geprägt, die qua öffentlichem Mandat hierzu beauftragt sind (Savelsberg 2000; Ward & Kupchik 2009). Um die entsprechenden Verfahrensweisen verstehen zu können oder z.B. auch, um kriminalpolitische Reformen nachhaltig realisieren zu können, müssen Fragen der Professionalität in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden. Diese Hinweise mögen einem ersten Eindruck nach trivial erscheinen. Es ist offensichtlich, dass die institutionelle Behandlung von Jugendkriminalität nur dann verstanden und verändert werden kann, wenn das Selbstverständnis, die Routinen und die Interaktionen der einschlägigen Akteure bekannt sind. So unzweifelhaft dies ist, so defizitär ist jedoch der damit angesprochene theoretische und empirische Erkenntnisstand (nach wie vor zutreffend: Breymann 2005). Das gegenwärtig verfügbare Wissen zu Professionalität im Jugendstrafrecht ist beschränkt; im Unterschied zum englischsprachigen Raum finden sich vergleichsweise wenige Studien, die sich dezidiert im Kontext des deutschen Jugendstrafrechts mit entsprechenden Fragen auseinandersetzen. Anlässlich des Forschungsbedarfs wird im vorliegenden Beitrag der Versuch einer konzeptionellen Bestimmung von Professionalität im Rahmen des Jugendstrafrechts unternommen. Im

Besonderen werden – was freilich eine Auswahl darstellt (zum Überblick *Ostendorf* 2009) – Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Jugendgerichtshelfer fokussiert. Dass es sich dabei lediglich um fragmentarische Ansätze handeln kann, ist angesichts der Breite und Vielschichtigkeit des Themas sowie der Differenz der drei Professionen und ihrer Aufgaben selbstverständlich. Dennoch dürfte es sich lohnen, die entsprechenden Themenkreise im Rückgriff auf bereits vorliegende Arbeiten aufzuwerfen. Vier Gründe seien einleitend angeführt, um zu verdeutlichen, dass die Beschäftigung mit Professionalität im Kontext des Jugendstrafrechts von grundlegendem Interesse ist:

Erstens ist „Erziehung“ als Leitmaxime des strafrechtlichen Umgangs bekanntlich offen für sehr unterschiedliche Interpretationen (exemplarisch: *Cornel* 2010; *Gerken & Schumann* 1988). Empirische Erhebungen machen deutlich, was auch die pädagogische Fachdebatte prinzipiell festhält: Die Intention, „Erziehung“ zu realisieren, kann auf verschiedene Weise konkretisiert werden; stehen jugendliche Delinquenten im Fokus, so können Erziehungsansprüche sowohl mit strafenden wie auch mit helfenden Maßnahmen assoziiert sein (*Dollinger* 2011). Auch international wird eine Ambiguität von Erziehungsansprüchen angemahnt: Einerseits werden sie als Option gesehen, unterstützend und unter Achtung der Menschenrechte zu intervenieren (*Hammarberg* 2008); andererseits aber wird zu bedenken gegeben, dass „Erziehung“ als Teilelement einer bloßen Bestrafungslogik fungieren kann (*Lanskey* 2011, 48). Erziehung ist als Konzept folglich in sich unklar strukturiert und es bedarf eines genaueren Blicks auf die handelnden Akteure, um verstehen zu können, welche Konsequenzen aus Erziehungsforderungen faktisch gezogen werden.

Zweitens besteht derzeit vor dem Hintergrund von Debatten um eine punitive Wende (z.B. *Muncie* 2008) besonderer Bedarf zu klären, was Professionalität im Jugendstrafrecht bedeuten kann. Die Frage, ob es jüngst tatsächlich zu einer zunehmenden Strafbereitschaft im Umgang mit jungen Menschen gekommen ist, führte in Deutschland zwar nicht zu einem eindeutigen Befund (etwa *Düinkel* 2010; *Heinz* 2011; *Pfeiffer et al.* 2005; *Reuband* 2010; *Streng* 2006; s.a. *Kury & Shea* 2011). Die Gefahr einer insbesondere durch politische und massenmediale Akteure initiierten punitiven Neujustierung der Art und Weise, wie Jugendkriminalität konzipiert und bearbeitet wird, bietet allerdings Anlass, sich mit den Bedingungen von Professionalität zu befassen. Schließlich wird mit der Punitivitätsthese auf eine Neujustierung professionellen Handelns abgestellt, die Formen einer wohlfahrtsstaatlich gerahmten Umgehungsweise mit Delinquenz auflöse (*Feld* 1990; *Garland* 2008).

Drittens sind bei Erziehungsprozessen persönliche Kontakte von herausragender Bedeutung. Die Pädagogik stellt darauf ab, dass Erziehung nicht standardisiert oder apersonal realisiert werden kann, sondern als soziale Interaktion verstanden werden kann (*Kron* 2001, 255 ff.). Unabhängig davon, ob sie in institutionalisierter Form (z.B. in der Schulpädagogik) oder lebensweltlich (etwa in Familien) erbracht wird, sie verweist in jedem Fall auf Einstellungen, Erwartungen und Eigenheiten der handelnden Akteure. Ohne deren Eigensinn – und natürlich die ihn prägenden Rahmenbedingungen (s.u.) – in den Blick zu nehmen, können Erziehungsprozesse nur lückenhaft verstanden werden.

Viertens ist es für das Thema dieses Beitrags von besonderer Bedeutung, dass Professionalität sehr voraussetzungsvoll ist. Professionelles Handeln wird in komplexen Konstellationen erbracht, im Falle des Jugendstrafrechts in hochgradig formalisierten und rechtlich geprägten Handlungszusammenhängen. In ihrem Rahmen interagieren verschiedenste Personengruppen mit jeweils unterschiedlichen Rollen und Selbstverständnissen, so dass Professionalität ein hohes Maß an relationalem Denken und Selbstreflexivität erfordert. Man kann nicht schlicht handeln, sondern muss sich (und anderen) Rechenschaft ablegen, welche Voraussetzungen das eigene Tun in Bezug auf Kooperationspartner besitzt und welche Folgewirkungen es insbesondere für die be- bzw. verurteilten jungen Menschen mit sich bringt. Erfolgreiches Han-

deln ist v.a. dann zu erwarten, wenn ein hohes Maß an Wissen über die eigene Tätigkeit besteht, sie mithin selbstkritisch und reflektiert fundiert ist.

Professionalität im Jugendstrafrecht sollte, so lässt sich folgern, in ihren Voraussetzungen und Kernaspekten sowie bezüglich ihrer Abhängigkeit von äußeren Faktoren breit erforscht und diskutiert werden. Im Blickpunkt steht die für das Jugendkriminalsystem entscheidende Frage der Art und Weise, wie praktisches, institutionell eingebettetes Handeln und wissenschaftliche Befunde zusammengebracht und in Formen einer „reflexiven Professionalität“ (Dewe & Otto 2011b) transformiert werden können. Um diese Hinweise konkretisieren zu können, werden im Folgenden zunächst einige Bemerkungen zur allgemeinen sozialwissenschaftlichen Debatte zu Professionalität angeführt. Obwohl es sich nur um cursorische Anmerkungen aus einer breiten Diskurslandschaft handeln kann, erscheint es sinnvoll, den Kenntnisstand in dieser Richtung zu markieren, um danach spezifisch auf Professionalität im Jugendstrafrecht einzugehen.

2. Professionalität: Eine Skizze

Auseinandersetzungen mit Professionalität wurden zunächst durch normative Positionen bestimmt. Sie traten v.a. in zweierlei Hinsicht in Erscheinung: erstens als Versuche einer inhaltlichen Bestimmung besonderer Persönlichkeitsmerkmale, die ein Professioneller aufweisen sollte. So kommunizieren beispielsweise Forderungen, dass ein Jugendrichter – der historisch und bis heute regelhaft im Zentrum des Jugendkriminalsystems verortet wird (Simon 2003, 1 ff.) – wie ein „Vater“ zu agieren habe, normative Familienmodelle und hochgradig moralisierte Interaktionsvorschriften (hierzu Breymann 2005, 188). Zweitens dominierten normative Modelle lange Zeit die allgemeine sozialwissenschaftliche Frage nach Professionen. Maßgeblich waren Modelle, die professionelles Handeln auf zentrale Funktionen für Gesellschaft und Individuen bezogen und eine Profession anhand spezifischer Merkmale identifizierten. Von einer „Profession“ wurde gesprochen, wenn Berufe besondere, von einzelnen Autoren unterschiedlich benannte und gewichtete Kennzeichen erfüllten (Hesse 1968, 45 ff.; Lamnek 1999; Pfadenhauer & Sander 2010), u.a. ein hoher Status, eine artikulationsfähige Interessensvertretung, eine konturierte berufsbezogene Identität der Akteure, eine allgemeinnützige Ausrichtung des Tätigkeitsspektrums, eine professionsinterne Definition von Qualitätsmaßstäben, eine akademische Ausbildung sowie ein für Außenstehende relativ schwer zugänglicher Wissenskanon. Unstrittig wurden stets die ‚klassischen‘ Universitätsberufe der Theologie, der Jurisdiktion und der Medizin als Professionen betrachtet.¹

So wichtig derartige Kriterienkataloge lange Zeit waren, um Professionen von anderen Berufen abzugrenzen, so haben sie doch deutlich an Relevanz verloren. An den genannten ‚klassischen‘ Professionen zeigt sich der Wandel deutlich: Theologen müssen um ihren Status in einer immer stärker säkularisierten Gesellschaft kämpfen; Mediziner haben genau zu dokumentieren, welche Leistungen sie gemäß etablierter Verfahrensvorschriften erbringen, um sich in einer ökonomisierten Gesundheitspolitik – sowie gegenüber kritischen, mündigen Patienten – ausweisen zu können (Harrison, Moran & Wood 2002); auch Juristen stehen vielfach unter gesteigertem Rechtfertigungszwang, mitunter wird ihr Ermessensspielraum beschränkt, wie im Falle von restriktiven „sentencing guidelines“ (Ulmer, Kurlychek & Kramer 2007; Western 2006). Bedeutete Professionalität ehemals eine weitgehende Abschottung von professionsfremden Handlungsvorgaben, um in der Fallbearbeitung einen hohen Ermessensspielraum eigenverantwortlich nutzen zu können, so ist dieser Spielraum zwar nicht gänzlich

¹ Analytisch ist zwischen einer „Profession“ als besonderer Berufsform, „Professionalisierung“ als Entwicklung einer Profession und „Professionalität“ als Handlungsmodus von spezifischen beruflichen Akteuren zu differenzieren (Dewe & Otto 2011a, 1131).

erodiert, aber neuere Formen politischer Steuerung, umfangreiche Dokumentationspflichten, Zwänge zur Kostenreduktion, Erfolgsdruck usw. weisen in die gleiche Richtung: nämlich *Misstrauen* in den eigenständig agierenden Professionellen (*Besley & Peters* 2009, 32). Er muss nachweisen und dokumentieren, dass er kompetent (und effizient) im Sinne vorgegebener Qualitätsdefinitionen handelt, ansonsten würde er das Recht auf öffentliche Ressourcenzuwendungen verlieren. Externe Qualitätskontrollen und Leistungsprüfungen setzen ein entscheidendes Qualitätskriterium der ‚klassischen‘ Professionalität außer Kraft: Die Autonomie Professioneller bei der Entscheidungsfindung wird dahingehend restringiert, dass sie sich Kontrollen unterwerfen müssen und ihre Tätigkeit – die meist mit sehr komplexen Problemlagen befasst ist – durch Kennzahlen und Benchmarks quantifiziert wird, so dass sie tendenziell von jedem evaluiert werden kann (bzw. zumindest, dies ist der entscheidende Punkt, nicht mehr nur von Angehörigen der betreffenden Profession).² Zwar sind diese Tendenzen nicht so zu verstehen, als lösten sie den hohen Status und den Ermessensspielraum von Professionellen auf; ein solcher Eindruck wäre falsch, denn die ‚klassischen‘ Professionen können sich vielfach behaupten und Wege der Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen finden (für die Medizin: *Timmermans & Oh* 2010; für Richter: *Fielding* 2011). Dennoch ist es folgerichtig, dass die neuere Professionstheorie kaum noch von Kriterienkatalogen ausgeht, da diese die Notwendigkeit, Professionalität stets neu etablieren und an veränderte gesellschaftliche und politische Kontexte anpassen zu müssen, kaum abbilden können (*Svensson* 2006). An die Stelle von vorgegebenen Kriterien sind deshalb vielfältige neuere Versuche getreten, Spezifika von Professionen abzugrenzen (z.B. *Cloos* 2008, 33 ff.; *Combe & Helsper* 1996; *Klatetzki & Tacke* 2005; *Pfadenhauer* 2005). Diese Versuche umfassen als wichtige Tendenz empirische Annäherungen, die darauf ausgerichtet sind, Professionalität auf der Grundlage von Analysen tatsächlichen Handelns abzugrenzen und entsprechende Eigenlogiken transparent zu machen. Es sollen aus dem Handeln und den dieses Handeln anleitenden Regulierungen heraus Aspekte identifiziert werden, die als charakteristisch für professionelles Handeln betrachtet werden können. Insbesondere komparative Ansätze haben sich in dieser Hinsicht als fruchtbar erwiesen (*Bourgeault, Benoit & Hirschhorn* 2009).

Um demgemäß ein umfassendes Bild von Professionalität im Jugendstrafrecht gewinnen zu können, bedürfte es zahlreicher empirischer Studien, die im besten Falle multimethodisch und – etwa bezüglich juristischer und sozialpädagogischer Professionalitätsformen – professionsvergleichend ausgerichtet sind, um sowohl die konkrete Praxis wie auch deren Determinanten und Kontextbindungen eruieren zu können.³ Da eine derartige Wissensbasis derzeit in Deutschland noch zu wenig besteht, muss für die nachfolgenden Bestimmungsversuche ein Umweg gewählt werden, indem – unter Einbezug der vorliegenden empirischen, z.T. internationalen Erkenntnisse und aufgrund konzeptioneller Überlegungen – Rahmungen von Professionalität im Jugendstrafrecht abgesteckt werden. Dies soll im Folgenden ohne die Absicht normierender Stellungnahmen unternommen werden, da es nicht darum gehen soll, nach Ansatzpunkten für eine verbesserte Praxis (oder, damit verbunden, für gegenwärtige Defizite) zu fragen. Derartige Bestrebungen sind zwar wertvoll, aber die Entwicklung der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Professionalität zeigt, dass es von besonderer Bedeutung ist, normative Erwägungen zurückzustellen, um zunächst im Detail Logiken von Professiona-

² Ein markantes Beispiel hierfür ist die Forderung nach *Evidenzbasierung* (*Otto u.a.* 2010). Nicht mehr gemäß professionellem Ermessen soll entschieden werden, was zu tun ist und welche Praxis als hochwertig zu gelten hat, sondern nach zuvor festgelegten und wissenschaftlich bzw. statistisch objektivierten Kriterien. An ihnen wird die Qualität von Professionalität bemessen, wobei das Problem einer konsensuellen Definition von Qualität freilich nicht rein statistisch gelöst werden kann.

³ In forschungsmethodischer Hinsicht wurden jüngst Fortschritte durch Mehrebenenanalysen erzielt (z.B. *D'Alessio & Stolzenberg* 2002; *Johnson* 2010; *Ulmer u.a.* 2007). Ihre – methodologisch nicht einfache – Kombination mit qualitativen Verfahren wie z.B. Ethnographien oder qualitativen Aktenanalysen dürfte weitergehende Erkenntnisse generieren und der Komplexität von Professionalität gerecht werden.

lität als tatsächliche Handlungs- und Entscheidungspraxis zu identifizieren und erst hierauf aufbauend weitergehende normative Folgerungen zu ziehen.

3. Konzeptionelle Differenzierungen und empirische Befunde

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, Professionalität im Kontext des Jugendstrafrechts ab- und einzugrenzen. Den entscheidenden und ersten Bezugspunkt muss, wie eben dargestellt, die Frage nach Besonderheiten des faktischen Handelns bilden. Ein entsprechender, phänomenologisch orientierter Zugang kann an der Tatsache ansetzen, dass Professionalität im Jugendstrafrecht sich – über die Differenzen sozialpädagogischer und juristischer Professionen hinweg – mit dem Anspruch der „Erziehung“ auseinandersetzen hat. Die Einlösung dieses weitgehend unkonturierten Auftrages korreliert mit einer weiteren Bestimmung von Professionalität, nämlich dem Ermessensspielraum, der Akteuren zur Verfügung steht. Diese beiden Aspekte seien zunächst adressiert, um Spezifika von Professionalität im Jugendstrafrecht erschließen zu können; anschließend kann die Frage nach Einflüssen auf Professionalität gestellt werden.

3.1 Das Dilemma der Entscheidung und der Ermessensspielraum von Akteuren⁴

Der Theologe *Friedrich Schleiermacher* (1826/2000) formulierte in einer seiner Vorlesungen über Pädagogik im Jahr 1826 eine entscheidende Einsicht in das Problem der Erziehung: Wer sich mit ihr beschäftigt, ist mit grundlegender Unsicherheit konfrontiert. Man weiß nicht sicher, wie sich ein junger Mensch entwickeln wird, die Gesellschaft ist zu komplex geworden, um ihn für eine bestimmte Zukunft erziehen zu können, und zudem sind die ethischen Maßstäbe, an denen man sich bei der Erziehung orientieren kann, ihrerseits strittig. Kurzum: Allgemeine Maßstäbe existieren nicht und abstrakte begriffliche Bestimmungen helfen nicht weiter (*Schleiermacher* 1826/2000, 14 f.). Die gegenwärtige Erziehungswissenschaft folgt dieser Einsicht, insofern sie Erziehung als Auseinandersetzung mit basalen Unwägbarkeiten diskutiert (*Schäfer* 2007; *Wimmer* 1996). Im Falle des Umgangs mit Jugendkriminalität und dem entsprechenden Erziehungsauftrag ist diese Unklarheit nicht etwa relativiert, sondern verschärft. Zwar ist Erziehung gemäß § 2 Abs. 1 JGG vorrangig als Rückfallverhinderung auszulegen; dennoch kommen umfassendere Erziehungsbegriffe zum Tragen (etwa gemäß § 12 JGG, wenn die Inanspruchnahme von „Hilfen zur Erziehung“ dekretiert wird; hierzu: *DVJJ* 2007). Faktisch müssen die sozial-/pädagogischen Prinzipien, die im Kinder- und Jugendhilferecht eingefordert werden, von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ebenso beachtet werden wie der eingeschränkte Erziehungsbegriff des Jugendgerichtsgesetzes. Am Beispiel des Jugendstrafvollzugs zeigt sich zudem, dass jüngst der Anspruch bestärkt wurde, im Umgang mit jungen Menschen Aspekte des Gesellschaftsschutzes (wieder) stärker zu gewichten (*Boers & Schaerff* 2008), was zusätzlich unterstreicht, dass die sozial-/pädagogische Forderung, bei der Entscheidungsfindung primär auf den individuellen Beschuldigten und dessen Lebenswelt zu sehen, vor besonderen Herausforderungen steht. Für die sozialpädagogische Professionalität ist es von entscheidender Bedeutung, dass standardisierte Fallbearbeitungen und Kategorisierungen gegenüber einer Orientierung am Einzelfall zurückstehen (*Dewe & Otto* 2011b; *Wiezorek* 2010). Dies muss angesichts des Erziehungsanspruchs auch eine Leitorientierung der juristischen Professionen sein, allerdings verschärfen Ansprüche des Gesellschaftsschutzes nachhaltig die an sich bereits hohe Schwierigkeit einer Einzelfallorientierung.

⁴ Der Begriff „Ermessen“ wird hier nicht im verwaltungsrechtlichen Sinne verwendet, sondern bezüglich der Auswahl einer als angemessen betrachteten Maßnahme (d.h. als Entscheidungsspielraum professioneller Akteure). Ich danke einem Gutachter der MSchKrim für die Klärung.

Entscheidungen zum Umgang mit jungen Beschuldigten sind mit einer erheblichen Komplexität konfrontiert – einer Komplexität, deren Handhabung primär den einzelnen Professionellen überantwortet ist. Selbst wissenschaftliche Befunde sind nur partiell in der Lage, einschlägige Gewissheiten zu vermitteln und Unwägbarkeiten bei der Handhabung von „Fällen“ zu revidieren. Etwa diagnostische und prognostische Instrumente ermöglichen nur unbefriedigende Entscheidungssicherheiten (im Näheren *Dollinger 2010b; Hußmann 2010*). Jugendliche und Heranwachsende sind in ihrer Entwicklung nicht festgelegt, so dass auch die neuere kriminologische Längsschnittforschung betont, dass Kriminalitätskarrieren in hohem Maße kontingent sind, also z.B. aus früher sozialer Auffälligkeit nicht mit genügender Sicherheit auf persistente Delinquenz geschlossen werden kann (*Boers 2009; Schumann 2010*). Angesichts der Offenheit und Plastizität jugendlicher Entwicklung stehen professionelle Entscheidungen sogar vor dem Problem, dass – insbesondere durch ‚harte‘ Maßnahmen – in diese Entwicklung auf eine Weise eingegriffen werden kann, die kontraintentional negative Tendenzen in Gang setzt und Devianzkarrieren fördert (*Bernburg, Krohn & Rivera 2006; Gatti, Tremblay & Vitaro 2009; Prein & Seus 2003*). Professionalität ist im Kontext des Jugendstrafrechts deshalb damit konfrontiert, dass Entscheidungen über Sachverhalte getroffen werden müssen, die nicht entschieden werden können, da hinreichende Grundlagen für die Entscheidungen regelhaft nicht zur Verfügung stehen. Wer Entscheidungen treffen muss, findet sich mit prinzipiellen, unauflösbaren Dilemmata konfrontiert, da er ohne letztgültige Gewissheiten widersprüchliche Anforderungen zu integrieren hat (*Dick 2008, 153 f.*).

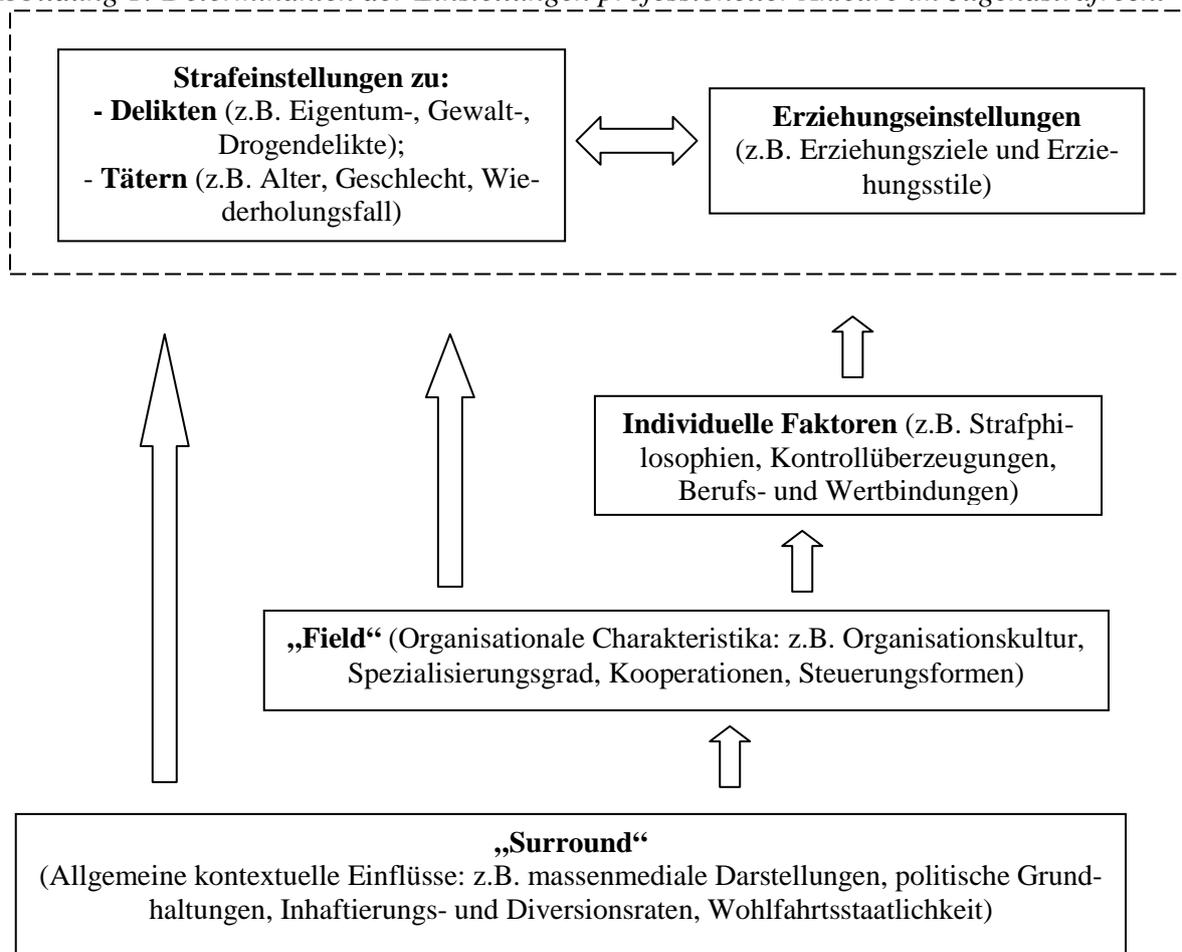
Der relativ hohe, öffentlich mandatierte Ermessensspielraum, der Professionellen im Jugendstrafrecht national und international eingeräumt wird (*Pruin 2010*), ist eine Konsequenz dieser dilemmatischen Ausgangslage. Aus der *Binnenperspektive* einer Profession zeigt er sich als Freiraum, um im Rahmen der relativ abstrakten rechtlichen Vorgaben nach als „legitim“ betrachteten Gründen eigene Entscheidungen zu fällen. Aus der *Außenperspektive* illustriert der hohe Ermessensspielraum zwei wichtige Punkte: Einerseits repräsentiert er einen Vertrauensvorschuss und einen Verantwortungstransfer, denn aus der Tatsache, dass Jugendkriminalität nicht rezept- und formelhaft abgearbeitet werden kann, wird die Konsequenz abgeleitet, dass besonders ausgebildete und kompetente Akteure nötig sind, um auf der Grundlage ihres Fachwissens – und nötigenfalls unter Hinzuziehung weiterer Expertise (*Ostendorf 2009, 278 ff.*) – darüber zu befinden, welche Entscheidungen und Maßnahmen angeraten sind. Andererseits verdeutlicht der Ermessensspielraum eine relativ weitgehende Steuerungsrenitenz von Professionen: Durch kriminalpolitische Beschlüsse können keine eindeutigen Effekte generiert werden, solange der Ermessensspielraum Bestand hat, denn er bietet die dauerhafte Option, politische Reformabsichten zu unterlaufen, indem „Fälle“ nach Maßgabe spezifisch professioneller Erwägungen taxiert werden. Die im englischsprachigen Raum relativ breite Forschung zur Nutzung von Ermessensspielräumen („discretion“) illustriert diesen Sachverhalt: Stimmen Professionelle kriminalpolitischen Innovationen und Reformen nicht zu, so werden Spielräume genutzt, um sie zu unterlaufen (*Dünkel & Morgenstern 2010, 16; Fielding 2011; Steiner, Travis & Makarios 2011; grundlegend Gelsthorpe & Padfield 2003; Hawkins 1992*). Dies bestätigt den oben bereits angesprochenen Befund, dass Formen der neuen politischen und ökonomischen Steuerung professionellen Handelns zumindest im Bereich der ‚klassischen‘ Professionen bislang nicht zu einer Erosion ihrer Sonderstellung führten. Für die Sozialpädagogik scheint dies anders zu sein; in ihrem Fall zeigen sich merkliche Tendenzen einer Beschränkung von Entscheidungsoptionen in der Folge von Effizienzpostulaten, managerieller Steuerung und Manualisierungen (*Otto, Polutta & Ziegler 2010; Ziegler 2008; für den Bereich Jugendkriminalität Wolfersdorff 2010*).

3.2 Einflussdimensionen

Das bisher Gesagte könnte ein Missverständnis hervorrufen. Die Rede von einem hohen Ermessensspielraum bedeutet nicht, dass Professionelle aufgrund ihrer individuellen Falleinschätzung urteilen, ohne externen Einflüssen zu unterliegen. Vielmehr ist die Wahrnehmung und Gewichtung potenziell entscheidungsrelevanter Informationen kein rein individueller Akt, sondern „dependent upon context. Setting provides a general and a specific context for judgement, creating expectations and working presumptions among decision-makers“ (Hawkins 1983, 116). Zum einen ist der Ermessensspielraum selbst ein Produkt kontingenter gesellschaftlicher und politischer Prozesse; am bereits genannten Beispiel der USA und den dort mitunter relativ restriktiven „sentencing guidelines“ wird dies besonders deutlich. Zum anderen sind *permanente* Einflüsse auf professionelle Entscheidungspraxen in Rechnung zu stellen. Um sie zu systematisieren, kann auf ein Modell von Hawkins (2002) zu juristischen Entscheidungen rekurriert werden. Er unterscheidet bezüglich relevanter Kontextbedingungen zwischen „surround“ und „field“. Das „Surround“ verweist auf das breite Umfeld, in dem Professionelle und die Organisationen, in denen sie tätig sind, situiert sind (Hawkins 2002: 48). Das „Field“ beschreibt demgegenüber die organisationalen Kontexte, die die Handlungsmöglichkeiten und Einstellungen der Professionellen prägen. Zu denken ist an organisationale Vorgaben, die mit der Übernahme bestimmter Rollen und Aufträge der Fallbearbeitung verbunden sind. Gemäß Hawkins (2002) ist der Zusammenhang von „surround“, „field“ und der individuellen Falleinschätzung – Hawkins (2002, 52 ff.) spricht von „frames“ – nicht deterministisch. Kontexte legen vielmehr bestimmte Entscheidungstendenzen nahe und schließen alternative Deutungsmöglichkeiten aus. Vermittelt sind Kontexte und Entscheidungen zudem durch *individuelle Faktoren*, denen sowohl bei Einstellungen zu Kriminalität (Reese, Curtis & Whitworth 1988; Buckolt 2009) als auch zu Erziehung (Huver et al. 2010) hohe Bedeutung zukommt.

Gemäß dieser Hinweise ist Professionalität im Jugendstrafrecht zwar gleichbedeutend mit einer relativ weitgehenden Abschottung von direkter gesellschaftlicher Einflussnahme. Allerdings entspricht dies nicht einer Autarkie, insofern zahlreiche Einflussdimensionen in Betracht gezogen werden müssen. Kontextbindungen führen erst dazu, dass Professionalität eine spezifische Gestalt annimmt und die relevanten Entscheidungen nicht beliebig getroffen werden. Was dies konkret bedeuten kann, ist in Abbildung eins dargestellt. Im Folgenden werden die entsprechenden Einflussdimensionen kurz charakterisiert.

Abbildung 1: Determinanten der Einstellungen professioneller Akteure im Jugendstrafrecht



a) „Surround“: Kultur, Gesellschaft und Politik

Die jüngere Forschung zu Inhaftierungsraten belegten, dass deren Schwankungen in nur relativ geringem Ausmaß durch variierende Kriminalitätsquoten beeinflusst werden (*Dünkel & Morgenstern* 2010, 11; *Lappi-Seppälä* 2010, 978; *Muncie* 2008, 117; *Tonry* 2007, 2 f.; einschränkend *Kesteren* 2009, 41). Es sind vielschichtige Einflüsse zu beachten, die bis hin zu allgemeinen kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Kontexten reichen. Wie wichtig sie sind, kann ein Vergleich zweier Extremfälle illustrieren. *David Green* (2009) verglich zwei Fälle, in denen ein Kind durch andere Kinder geschlagen und getötet wurde. Die Ereignisse waren, wie *Green* näher ausführt, nicht identisch, aber in Kernpunkten vergleichbar. Ein Fall ereignete sich 1994 in Norwegen (die Tötung der fünf Jahre alten Silje Marie Redergård), einer 1993 in England (die Tötung des zwei Jahre alten James Bulger). Von Interesse ist hier die sehr unterschiedliche Reaktion auf die beiden Fälle: In Norwegen gab es „keinen massenhaften Ausbruch von öffentlicher Wut, weder in den Massenmedien noch auf der Straße; es gab nur Trauer. Die Jungen wurden nie bestraft, sondern schnell und sorgsam in die Gemeinschaft re-integriert“ (*Green* 2009, 522). In England hingegen reagierten „Teile der Medien und der Öffentlichkeit (...) mit Rage und Empörung. Die Vermutung, dass die Jungen ihrerseits Zuwendung brauchen oder verdienen, wurde in dem Klima der Zeit geradezu unaussprechlich. Stattdessen wurden sie wie Erwachsene angeklagt und verbrachten acht Jahre in Haft, bevor sie 2001 zu ihrem Schutz mit neuer Identität entlassen wurden“ (ebd.).

Ein „Fall“, so ist aus dem Vergleich zu folgern, ist nicht in sich aufschlussreich. Selbst bei einem derart gravierenden Delikt gibt es sehr unterschiedliche Optionen, ihn als „Fall“ zu konstituieren und einer professionellen Bearbeitung zuzuführen. Ohne die entsprechenden Rahmungen könnte nicht verstanden werden, weshalb das eine Mal von gewissenloser, auf härteste Weise zu bestrafender Kriminalität, das andere Mal aber von einem sozialen Problem, das vorrangig nach Fürsorge und nicht nach Bestrafung verlangt, ausgegangen wird. Entscheidend ist nicht der objektivierbare Vorfall an sich, sondern die nicht-beliebige Interpretation, die er erfährt. Es ist dabei kein Zufall, dass mit England und Norwegen zwei Länder kontrastieren, sie sich nicht nur im Umgang mit Delinquenz maßgeblich unterscheiden, sondern auch bezüglich der Wohlfahrtsstaatlichkeit (*Esping-Andersen* 1990). Diese gilt als ein entscheidender Faktor, der mit punitivem und/oder rehabilitativem Agieren gegenüber Kriminalität assoziiert ist. In den Worten von *Downes* und *Hansen* kann festgehalten werden, dass Wohlfahrtsstaatlichkeit als „a principal, if not the main protection against the resort to mass imprisonment in the era of globalization“ (*Downes & Hansen* 2006, 1) fungiert. Andere Studien (*Beckett & Western* 2001; *Sutton* 2004) bestätigen, dass die Tradition eines starken Wohlfahrtsstaates von rehabilitativen Einstellungen zu Kriminalität begleitet wird und als Schutzfaktor anzusehen ist, der davor zurückschrecken lässt, relativ rasch auf Inhaftierungen als Mittel der Wahl zurückzugreifen. Diese Erkenntnis wurde jüngst erweitert, indem empirische Studien nachwiesen, dass eine Reihe von Faktoren innerhalb und außerhalb des kriminalpolitischen Feldes professionelle Entscheidungen im Umgang mit Delinquenten beeinflusst. Angeführt werden u.a. das Ausmaß von Vertrauen in politische Institutionen, konsens- vs. konfliktorientierte politische Regime, hohe bzw. geringe Relevanz von Expertenwissen für die Kriminalpolitik, gewählte oder lebenslang ernannte Richter und Staatsanwälte, Medien- und Strafkulturen usw., die jeweils Effekte auf Inhaftierungsneigungen ausüben (*Lacey* 2008; *Lappi-Seppälä* 2010; *Tonry* 2007). Auch dem Ausmaß von Arbeitslosigkeit oder dem Auftreten von sozialen Minderheiten kommt Relevanz zu (*D'Alessio & Stolzenberg* 2002; *Beckett & Western* 2001).

Die betreffenden Faktoren fungieren als zentrale Einflussbereiche. In Abbildung eins wurden nur wenige Beispiele aufgenommen, die verdeutlichen, dass sowohl auf nationaler Ebene wie auch auf der Ebene von Bundesländern und Regionen langfristig wirksame Traditionen bestehen, die Einfluss auf professionelles Handeln im Strafrecht ausüben. Internationale Trends sind hierbei zwar relevant, aber Bestrafungslogiken verbleiben bislang „curiously local“ (*Tonry* 2007: 2). Empirisch gut bestätigt ist für Deutschland beispielsweise, dass auf der Ebene der Bundesländer z.T. deutliche Differenzen der Strafneigung im Umgang mit Jugendkriminalität bestehen, die sich allerdings je nach gewähltem Maßstab – etwa relative Unterbringungshäufigkeit in Untersuchungshaft oder Inhaftierungsraten – unterscheiden (*Heinz* 2001; *Dinkel* 2010).

Entscheidend ist es an dieser Stelle nicht, alle Faktoren aufzuzählen, die im Rahmen des „surround“ bedeutsam sein können. Es soll genügen, auf jeweils besondere Gesamtzusammenhänge hinzuweisen, innerhalb derer jugendstrafrechtliches Handeln stattfindet. Auch wenn dieser Begriff etwas vage ist, so existiert doch eine Art ‚Klima‘ innerhalb staatlicher und regionaler Kontexte, das entweder mehr integrativ-wohlfahrtsstaatliche oder punitiv-bestrafungsaffine Entscheidungskulturen zum Umgang mit Jugendkriminalität beschreibt.⁵ Treten einzelne Ereignisse auf – seien dies drastische Fälle wie die von Green geschilderten oder auch alltäglichere Vorfälle –, so werden sie mit hoher Wahrscheinlichkeit so interpretiert

⁵ Einen interessanten Versuch, das ‚Klima‘ zu konkretisieren, liefert *Lacey* (2008; 2012) in ihren Hinweisen auf distinkte politisch-ökonomische und mit ihnen verbundene institutionelle Arrangements, die langfristig in Richtung entweder eher integrativer oder punitiver Tendenzen wirken. Dieser Fokus auf institutionalisierte Strukturen ist aus professionstheoretischer Sicht unmittelbar anschlussfähig, indem er die organisationale und soziale Rückbindung professioneller Tätigkeit fokussiert. Im vorliegenden Beitrag werden demgegenüber kulturelle Deutungsformen stärker akzentuiert als von *Lacey*.

und behandelt, wie es dem langfristig etablierten ‚Klima‘ der Kriminalitätsbearbeitung entspricht.

b) „Field“: Die Organisation

Gesamtkulturelle Einflüsse zeigen sich als Hintergrundfolie, auf der einzelne Ereignisse, die als „Jugendkriminalität“ interpretiert werden, wahrgenommen und identifiziert werden. In Ergänzung hierzu betonte die jüngere Professionsforschung die Relevanz von Organisationen (Kessl 2005; Klatetzki & Tacke 2005; Nadai & Sommerfeld 2005). Die formalisierten Regulierungen des Umgangs mit Jugendkriminalität bezeugen, wie wichtig organisationale Verfahrensweisen sind. Es sind letztlich Organisationen, in deren Rahmen festgelegt wird, welche konkreten Aufgaben von einzelnen Rollenträgern übernommen werden und welche Handlungschancen sie im Einzelnen besitzen und realisieren können.

Dabei sind mindestens drei Realitätsebenen zu unterscheiden: *Erstens* erreichte jüngst das Konzept der „Organisationskultur“ gewisse wissenschaftliche Prominenz. In Abhebung von Vorstellungen, die Organisationen als primär zweckrationale, bürokratisierte Strukturgebilde beschreiben, macht dieses Konzept darauf aufmerksam, dass innerhalb von Organisationen eigenständige Werte, Erwartungsstrukturen und Routinen etabliert werden, die bestimmen, wie „Fälle“ auf eine als legitim betrachtete Art und Weise zu bearbeiten sind und Unsicherheiten dadurch minimiert werden (Miebach 2007, 50 ff.). Wenn das „surround“ darüber bestimmt, welche Deutungen von Jugendkriminalität prinzipiell anerkennungsfähig sind und in einer Kultur als plausibel erscheinen, so sind es Organisationen, innerhalb derer abstrakte Diskurse konkretisiert und in konkrete Praxis transformiert werden (Holstein & Miller 2003). Schmidt und Hasse (2010, 148) verweisen im Sinne der neueren Institutionentheorie darauf, dass die in Organisationen kommunizierten Deutungsangebote und Entscheidungsbegründungen auf breiter angelegte Diskurse Bezug nehmen, die „nach Maßgabe eigener Relevanzkriterien genutzt und modifiziert werden“. Professionelle suchen nach ‚gerechten‘, dem Einzelfall ‚angemessenen‘ Entscheidungskriterien, anhand derer sie ihre Entscheidungen begründen können, und sie greifen hierbei auf Argumente, Haltungen und Interpretationen zurück, die organisational anerkennungsfähig sind. Es müssen Fallinterpretationen etabliert werden, die als ‚angemessen‘ interpretiert werden können und die den abstrakten und interpretationsbedürftigen strafrechtlichen Prinzipien entsprechen. Die Organisationen leisten hierbei entscheidende Hilfestellungen, denn sie vermitteln, was ‚legitimerweise‘ über einen Vorfall gesagt werden kann.⁶

Die konkrete Aushandlung dieser Deutungen findet im Falle von Verhandlungen gleichsam auf einer Vorderbühne statt, der *zweiten* Realitätsebene von Organisationen. Diese auf Goffman (2003) rekurrierende Metapher signalisiert, dass die unterschiedlichen Akteure sich regelgeleitet aufeinander beziehen, sich gemäß ihrer professionellen Rolle gegenüber anderen Akteuren darstellen und in spezifischer Terminologie ihre jeweiligen Deutungen artikulieren (Legnaro & Aengenheister 1999). Kupchik (2005) beschreibt diesen Vorgang als wechselseitige Aushandlung einer Entscheidung, durch die widersprüchliche Anforderungen an den Umgang mit Delinquenz ausbalanciert werden. Insbesondere müssen, so Kupchik, Bestrafung und Wohlfahrtssicherung miteinander vereinbart werden, wobei die Teilnehmer je nach ihrer Rolle, z.B. als Staatsanwalt, Verteidiger oder Richter, differente Positionen einnehmen und unterschiedliche Einstellungen vertreten. In den betreffenden Auseinandersetzungen können Wirklichkeitsauffassungen und Werthaltungen kollidieren, es wird um die Gültigkeit von Ordnungsvorstellungen gerungen und es wird festgelegt, welche Handlungs- und Einstel-

⁶ Zu ergänzen sind Faktoren wie z.B. hohe Fallbelastungen oder die soziale und deliktbezogene Komposition der Beschuldigten, die Einfluss auf Entscheidungspraktiken ausüben können, ohne unmittelbar organisationskulturell gerahmt oder bürokratisch geplant zu sein (Ulmer & Johnson 2004).

lungsmuster – und zwar auf Seiten der Beschuldigten und der Professionellen, da auch diese ihre Rolle plausibel machen und ausfüllen müssen – als il-/legitim und durchsetzungsfähig zu betrachten sind (*Hawkins* 2002).

Für die Frage nach Professionalität ist es von besonderem Interesse, dass diese Aushandlungen und Inszenierungen von den Beteiligten auf jeweils spezifische Weise erfahren werden. Neben interprofessionellen Unterschieden scheint es insbesondere eine systematische Differenz des Erlebens der professionellen Akteure und der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu geben – eine Differenz, die aus normativer Sicht unerwünscht ist, wenn durch die jugendstrafrechtlichen Verfahrensweisen systematisch auf junge Menschen eingewirkt werden soll. Wie *Breymann* (2005, 190 f.) unter Bezug auf Forschungsbefunde ausführt, wird in Gerichtsverhandlungen mitunter mehr *über* als *mit* den Jugendlichen (bzw. Heranwachsenden) gesprochen, da Jugendrichter zwar eine relativ hohe Selbstzufriedenheit äußern, die jungen Delinquenten allerdings oftmals keinen Zugang zum Prozessgeschehen finden. Prinzipien einer „procedural justice“ scheinen nicht immer erfüllt zu sein (*Feld* 1990; *Haller & Machura* 1995).

Die *dritte* organisationale Realitätsebene verweist auf die Anfertigung und Prozessierung von Akten und (weiteren) Dokumenten. Professionalität ist mit der Notwendigkeit assoziiert, entsprechende Objektivierungen der eigenen Tätigkeit vorzunehmen (*Schütze* 1996). Im Kontext des (Jugend-)Strafrechts ist dies besonders relevant, denn die betreffenden Schriftstücke müssen den formalisierten juristischen Regularien genügen und Urteilsbegründungen müssen einer möglichen Revision und externen Evaluation standhalten. Es gibt deshalb Grund zu der Annahme, dass (Gerichts-)Akten mit den anderen beiden Realitätsebenen nur lose gekoppelt sind (*Albrecht* 2010, 217 f.; *Wolff* 2003). Sie bilden eine eigene Realitätsebene ab, in der spezifische Logiken zum Tragen kommen und die eigenständig zu erforschen sind.

c) „Individuelle Faktoren“: *Habitus und Deutungsmuster*

Empirische Studien kommen zu dem einhelligen Befund, dass individuelle Merkmale und Einstellungen – neben Charakteristika einzelner Delikte und Beschuldigter – von hoher Relevanz für die jeweils getroffenen Entscheidungen zum Umgang mit Delinquenten sind (etwa *Buckolt* 2009; *Hupfeld* 1996; *Johnson* 2006). Gemäß *Ward* und *Kupchik* (2009) wird die von einzelnen Akteuren im Rahmen des Strafprozesses eingenommene Rolle nicht nur äußerlich agiert, sondern sie verbindet sich mit spezifischen Einstellungsmustern, da z.B. Jugendstaatsanwälte – äquivalent zu ihrer Aufgabe im Jugendstrafrechtssystem – punitivere Einstellungen gegenüber Jugendkriminalität aufweisen als z.B. Richter.⁷ Dieser Befund spricht für die professionstheoretische Annahme eines so genannten „Habitus“, der in biographischen und berufssozialisatorischen Prozessen erworben wird und der ähnlich einem regulatorischen Prinzip steuert, wie einzelne Ereignisse – indem sie zu „Fällen“ werden – interpretiert und behandelt werden. Von *Bourdieu* (1982) wird ein Habitus als eine sozial erworbene Art und Weise der Handlungsregulation verstanden. Ein Habitus regelt nicht eindeutig, was zu tun ist, vielmehr beschreibt er Logiken sinnbezogenen Handelns in sozialen Kontexten. Im Rahmen der beruflichen Sozialisation werden nicht etwa nur Wissensbestände und Routinen erworben, sondern grundlegende Dispositionen und Handlungsstile. Beispielsweise wird in der Auseinandersetzung mit Fallkonstruktionen, die z.T. nur relativ wenige Informationen bzw. Schlüsselhinweise enthalten, im Laufe eines Studiums strafrechtliches Deuten und Urteilen eingeübt (*Buckolt* 2009, 91 f.). In der konkreten Handlungspraxis, insbesondere bei Entscheidungen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen, äußert sich die Notwendigkeit, auf der Basis von relativ wenigen Informationen unter gewissem Zeitdruck Entscheidungstendenzen zu bilden, wobei zur Be-

⁷ Der Befund wurde von *Ward* und *Kupchik* (2009) mit Blick auf vier Bundesstaaten in den USA erschlossen. Für Deutschland bedarf er einer empirischen Prüfung.

wältigung dieser Aufgabe von Professionellen notwendigerweise auf Typisierungsleistungen rekurriert wird (Kupchik 2006, 78). Johnson (2006, 266) spricht von einer „bounded rationality“, da Entscheidungen zwar formalen Kriterien folgen, diese zur Bewältigung der im Entscheidungsprozess virulent werdenden Unsicherheiten aber nicht genügen, so dass habitualisierte Routinen und kontextuelle Effekte zum Tragen kommen. Sie gewährleisten, dass bei Auftreten eines zu bearbeitenden Ereignisses von Professionellen nicht jedes Mal neu begonnen werden muss und möglicherweise auch keine Unsicherheit empfunden wird. Es wird gleichsam intuitiv – aber deswegen nicht unreguliert oder zufällig, sondern habituell verankert – erschlossen, was zu tun ist und in welcher Tendenz mögliche Entscheidungen zu treffen sind. Bewähren sich diese eingespielten Dispositionen, so „brauchen die AkteurInnen ihre Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata nicht infrage zu stellen“ (Cloos 2008, 41), da sie der Realität ihren spezifischen Sinn einschreiben. Treten Probleme auf oder werden Routinen anderweitig unterbrochen, so können allerdings auch Reflexionen angestellt werden, in deren Folge es zu Verschiebungen und Neujustierungen kommt. Selbst wenn Bourdieu (1982, 238) besonderes Gewicht auf die zeitlich fortdauernde Wirksamkeit eines Habitus legte („Hysteresis“), ist eine rationale Durchdringung der entsprechenden Deutungsmuster und Handlungspraxen und damit prinzipiell auch deren Veränderung möglich. Der Illusion, man könnte alleine durch rationale Aufklärung und Wissensvermittlung eingespielte Handlungs- und Deutungsroutrinen unmittelbar aufbrechen, steht der professionstheoretische Habitus-Ansatz gleichwohl entgegen.

Im Falle des Jugendstrafrechts ist dies insofern relevant, als es nicht nur um Entscheidungen zum Umgang mit Delinquenten geht, sondern dieses Recht und die an ihm orientierten Professionellen durch den Erziehungsanspruch an umfassende Wertorientierungen gebunden sind. Forschungen zum pädagogischen Kenntnisstand der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gemäß § 37 JGG erbringen eher ernüchternde Befunde (etwa Simon 2003; Drews 2005; zusammenfassend Breymann 2005; Ostendorf 2009) und auch die Orientierung der Jugendgerichtshilfe scheint zumindest nicht eindeutig pädagogisch zu sein (Nienhaus 1999; Trenczek & Müller 2011). Deshalb dürften im Kontext des Jugendstrafrechts in hohem Maße alltagsnahe Erziehungsvorstellungen zum Tragen kommen, die in biographischen und (berufs-)sozialisatorischen Prozessen inkorporiert wurden. Bei der Beurteilung von „Fällen“ wirkt sich demnach nicht nur aus, welche konkreten Vorstellungen zu einzelnen Delikten und Tätergruppen und welche spezifischen Vorstellungen zu Erziehung – etwa zu Erziehungszielen oder Erziehungsstilen – jeweils vertreten werden, sondern die betreffenden Haltungen sind in umfassendere Einstellungsmuster eingebettet.⁸ So verdeutlichen Forschungen zu Erziehungszielen (etwa BMFSFJ 2006; Labaree 1997; Weber 1999, 445 ff.), dass in deren Artikulation allgemeine Wertorientierungen zum Tragen kommen.⁹ Professionelle des Jugendstrafrechts folgen demnach in ihren Entscheidungen nicht nur formalisierten, rein rationalen Entscheidungskriterien und nicht nur den Eigenheiten von Delikten und Fällen, sondern auch allgemeineren individuellen Werthaltungen, die ihr Entscheidungsverhalten in eine bestimmte Richtung präjustieren.

⁸ Die Differenz von generellen und spezifischen Einstellungen ist unbedingt zu beachten, auch wenn es sich beide Male um individuelle Einstellungen handelt. So sollten insbesondere abstrakte Strafeinstellungen nicht mit Haltungen zu konkreten Delikten vermischt werden (Pratt 2009, 48 ff.). Jene sind mögliche Einflussfaktoren auf diese, aber die beiden Einstellungsbereiche sind nicht identisch (Reuband 2010).

⁹ Es ist folglich nicht verwunderlich, dass Akteure, die Erziehung als Hilfe für Einzelne auslegen, zu relativ wenig eingriffsintensiven Maßnahmen gegen Jugendkriminalität neigen (Dollinger 2011; Hupfeld 1996), da jeweils grundlegende gemeinsame Werthaltungen zu Erziehung und zum Umgang mit jungen Menschen artikuliert werden. Was auf abstrakter kultureller Ebene oben konstatiert wurde, dass nämlich ein abstraktes ‚Klima‘ der Wohlfahrtsstaatlichkeit gegen punitive Tendenzen wirkt, lässt sich in vergleichbarer Weise auch auf individueller Ebene abbilden (Rubin 2011).

4. Fazit

Wovon ist nun die Rede, wenn von „Professionalität im Jugendstrafrecht“ gesprochen wird? Zunächst ist festzuhalten, dass es *die* Professionalität nicht gibt. Im Rahmen jugendstrafrechtlicher Arrangements agieren und interagieren Professionelle mit jeweils spezifischer Aufgabenstellung und differenten Habitus. Eine erste, grobe Unterscheidung könnte nach juristischen und sozialpädagogischen Akteuren differenzieren; weitergehende Unterscheidungen könnten an spezifischeren Rollen und Aufgaben (z.B. in Amts- vs. Landgerichten, mit mehr oder weniger Berufserfahrung, in mehr oder weniger spezialisierter Tätigkeit usw.) ausgerichtet sein. Es ist eine empirische Aufgabe, sinnvolle Unterscheidungen zu treffen und Besonderheiten jeweiliger Professionalitätsformen zu markieren. Analytisch kann hierbei von allgemeinen Bezugspunkten von Professionalität im Jugendstrafrecht ausgegangen werden: Als zentraler Punkt ist, wie oben angemerkt, der Umgang mit Unsicherheit hervorzuheben. Wer von „Erziehung“ spricht, muss Offenheit einkalkulieren (Dollinger 2010a). Erziehung, so formuliert etwa Dick (2005, 292) mit Blick auf professionelles Handeln im Jugendstrafrecht, ist „nicht planbar“, so dass entsprechende Handlungsformen damit konfrontiert sind, Unsicherheit in ‚legitime‘ und ‚sinnvolle‘ Entscheidungen transformieren zu müssen, obwohl wissenschaftliche Befunde, die dies zweifelsfrei für den Einzelfall ermöglichten, nicht zur Verfügung stehen. Es existieren zwar wichtige Befunde, etwa zur Ubiquität von Delinquenz und zur Plastizität von Kriminalitätskarrieren sowie zur Schädlichkeit ‚harter‘ Interventionen (Dollinger & Schmidt-Semisch 2010; Heinz 2006; Walter 2005). Allerdings verbleibt für die professionellen Akteure die Notwendigkeit, im Einzelfall ‚richtige‘ Entscheidungen treffen zu müssen. Diesbezüglich fungieren die oben erwähnten Einflussfaktoren wie orientierende Richtungsgeber: Was in der Kriminologie als kriminalpolitische „Pfadabhängigkeit“ diskutiert wird (Karstedt 2002; Schneider 2006), d.h. als Beibehaltung einmal eingeschlagener und institutionalisierter Tendenzen, zeigt sich strukturanalog auch auf organisationaler und individueller Ebene. Es gibt auch auf diesen Ebenen Mechanismen, die – als rechtliche Vorgaben, Organisationskulturen, individuelle Habitus usw. – Unsicherheit strukturell negieren. Die in diesem Beitrag angeführten theoretischen Bezugspunkte und empirischen Faktoren verweisen diesbezüglich jeweils auf sehr vielschichtige Aspekte, die für sich und in ihrem Zusammenspiel sowie in ihrer professionsspezifischen Relevanz ernst zu nehmen und weitergehend empirisch geprüft werden müssen. Dies erscheint auch deshalb dringlich, da einige der oben genannten Faktoren aus rein strafrechtlicher Sicht als sachfremde Belange erscheinen müssen. Wenn beispielsweise organisationskulturelle Routinen oder Erziehungseinstellungen, die im Verlauf der individuellen Biographie erworben wurden, jugendrichterliche und jugendstaatsanwaltliche Entscheidungen nachhaltig prägen, so ist Bedarf gegeben, diese Prozesse aufzuarbeiten und sie einer reflexiven Verfügung den betreffenden Akteuren zugänglich und sie damit veränderbar zu machen.

Professionalism in the context of juvenile justice systems. Conceptual determinations and empirical indications

Abstract

In the context of juvenile justice, professionalism is not a very popular concept. Against this background, the contribution is dealing with reasons to pay special attention to preconditions and implications of professional practice within juvenile justice systems. In particular, two aspects are being discussed which are crucial for a delineation of professionalism: On the one hand, an actor's discretion is identified as a core principle. On the other hand, an analytical multi-level model is used to determine influences on the uses of discretionary power. Referring to current empirical findings, it is argued that professionalism is constituted paradoxically: It contains a wide margin of individual discretion, yet at the same time it is located in societal, organizational, and biographical contexts exerting fundamental influences on processes of decision making. Options of “reflexive profession-

alism” which are currently being discussed in the socio-scientific literature on professionalism are thus hindered by multiple path-dependencies. Yet, there are chances to change practical routines and to establish a reflexive form of professionalism.

Key words

Professionalism, youth justice, discretion, reflexivity

Literatur

- Albrecht, P.-A. (2010). *Kriminologie*. 4. Aufl. München. - Beckett, K. & Western, B. (2001). Governing social marginality, in: D. Garland (Hrsg.), *Mass Imprisonment*, 35-50. London u.a. - Bourgeault, I.L., Benoit, C. & Hirschhorn, K. (2009). Introduction: Comparative Perspectives on Professional Groups *Current Sociology* 57, 475-485. - Bernburg, J.G., Krohn, M.D. & Rivera, C.J. (2006). Official Labeling, Criminal Embeddedness, and Subsequent Delinquency. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 43, 67-88. - Besley, T.A.C. & Peters, M.A. (2009). Neoliberalism, performance and the assessment of educational research quality, in: T.A.C. Besley (Hrsg.), *Assessing the quality of educational research in higher education*, 27-48. Rotterdam. - Boers, K. (2009). Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe, in: BMJ (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* 101-133. Mönchengladbach. - Boers, K. & Schaerff, M. (2008). Abschied vom Primat der Resozialisierung im Jugendstrafvollzug? In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 19, 316-324. - Bourdieu, P. (1982). Die feinen Unterschiede. Frankfurt a.M. - Breymann, K. (2005). Jugendakademie – Zu den Grundlagen der Weiterbildung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 16, 185-193. - Buckolt, O. (2009). Die Zumessung der Jugendstrafe. Baden-Baden. - *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)* (2006). *Einstellungen zur Erziehung*. Berlin. - Cloos, P. (2008). Die Inszenierung von Gemeinsamkeit. Weinheim. - Combe, A. & Helsper, W. (1996) (Hrsg.). *Pädagogische Professionalität*. Frankfurt a.M. - Cornel, H. (2010). Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen, in: B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*, 455-473. Wiesbaden. - D'Alessio, S.J. & Stolzenberg, L. (2002). A Multilevel Analysis of the Relationship between Labor Surplus and Pretrial Incarceration. *Social Problems* 49, 178-193. - *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)* (2007). *Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis (Sonderdruck)*. Hannover. - Dewe, B. & Otto, H.-U. (2011a). Profession, in: H.-U. Otto und H. Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit*, 1131-1142. 4. Aufl. München. - Dewe, B. & Otto, H.-U. (2011b). Professionalität, in: H.-U. Otto und H. Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit*, 1143-1153. 4. Aufl. München. - Dick, M. (2005). Erwachsenenbildung, Arbeitsforschung, Professionsentwicklung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 16, 290-295. - Dick, M. (2008). Reflexive professionelle Entwicklung im Jugendstrafrecht, in: DVJJ (Hrsg.), *Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz*, 145-173. Mönchengladbach. - Dollinger, B. (2010a). „Konrad, sprach die Frau Mama...“ Keine Chance für die Pädagogik im Jugendstrafrecht? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 21, 409-416. - Dollinger, B. (2010b). „Risk Assessment“ und „Risk Management“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 20, 236-244. - Dollinger, B. (2011). Punitiv Pädagogen? *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 9, 228-247. - Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (2010) (Hrsg.). *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden. - Downes, D. & Hansen, K. (2006). Welfare and punishment. The relationship between welfare spending and imprisonment. (*Crime and Society*; http://www.crimeandjustice.org.uk/opus303/Welfare_and_Punishment_webversion.pdf; Zugriff am 15.04.2009). - Drews, N. (2005). Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. Aachen. - Dünkel, F. (2010). Germany, in: F. Dünkel, J. Grzywa, P. Horsfield und I. Pruin (Hrsg.), *Juvenile justice systems in Europe*, 547-621. 4 Volumes. Mönchengladbach. - Dünkel, F. & Morgenstern, C. (2010). Einführung, in: F. Dünkel, T. Lappi-Seppälä, C. Morgenstern und D. van Zyl Smit (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenennraten im europäischen Vergleich*, 3-23. 2 Bde. Mönchengladbach. - Esping-Andersen, G. (1990). The three worlds of welfare capitalism. Princeton, N.J. - Feld, B.C. (1990). The Punitive Juvenile Court and the Quality of Procedural Justice: Disjunctions Between Rhetoric and Reality. *Crime & Delinquency* 36, 443-460. - Fielding, N.G. (2011). Judges and Their Work, in: *Social & Legal Studies* 20, 97-115. - Garland, D. (2008). *Kultur der Kontrolle*. Frankfurt/Main. - Gatti, U., Tremblay, R.E. & Vitaro, F. (2009). Iatrogenic effect of juvenile justice. *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 50, 991-998. - Gelsthorpe, L. & Padfield, N. (2003) (Hrsg.). *Exercising discretion*. Cullompton. - Gerken, J. & Schumann, K.F. (1988) (Hrsg.). *Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis*. Pfaffenweiler. - Goffman, E. (2003). *Wir alle spielen Theater*. 11. Aufl. München. - Green, D.A. (2009). Feeding Wolves: Punitiveness and Culture. *European Journal of Criminology* 6, 517-536. - Haller, V. & Machura, S. (1995). Procedural Justice at German Courts as Seen by Defendants and Juvenile Prisoners. *Social Justice Research* 8, 197-215. - Hammarberg, T. (2008). A Juvenile Justice Approach Built on Human Rights Principles. *Youth Justice* 8, 193-196. -

Harrison, S., Moran, M. & Wood, B. (2002). Policy emergence and policy convergence. *British Journal of Politics and International Relations* 4, 1-24. - Hawkins, K. (1983). Assessing Evil. *The British Journal of Criminology* 23, 101-127. - Hawkins, K. (1992) (Hrsg.). *The uses of discretion*. Oxford. - Hawkins, K. (2002). *Law as last resort*. Oxford. - Heinz, W. (2001). Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich, in: D. Dölling (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, 63-97. Berlin. - Heinz, W. (2006). Kriminelle Jugendliche - gefährlich oder gefährdet? *Konstanz*. - Heinz, W. (2011). Neue Straflust der Strafjustiz - Realität oder Mythos? *Neue Kriminalpolitik* 23, 14-27. - Hesse, H.A. (1968). *Berufe im Wandel*. Stuttgart. - Holstein, J.A. & Miller, G. (2003) (Hrsg.). *Challenges and Choices*. New York. - Hupfeld, J. (1996). *Jugendrichterliches Handeln*. Baden-Baden. - Hußmann, M. (2010). Diagnose und Individualprognose als Kernproblem des Umgangs mit Jugendkriminalität, in: B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*, 335-350. Wiesbaden. - Huver, R.M.E., Otten, R., de Vries, H. & Engels, R.C.M.E. (2010). Personality and Parenting Styles in Parents of Adolescents. *Journal of Adolescence* 33, 395-402. - Johnson, B.D. (2006). The Multilevel Context of Criminal Sentencing: Integrating Judge- and County-level Influences. *Criminology* 44, 259-298. - Johnson, B.D. (2010). Multilevel Analysis in the Study of Crime and Justice. A.R. Piquero und D. Weisburd (Hrsg.), *Handbook of Quantitative Criminology*, 615-648. New York, NY. - Karstedt, S. (2002). Durkheim, Tarde and beyond: The global travel of crime policies. *Criminal Justice* 2, 111-123. - Kessl, F. (2005). Die Organisation des Sozialen, in: C. Schweppe und W. Thole (Hrsg.), *Sozialpädagogik als forschende Disziplin*, 217-232. Weinheim. - Kesteren, J.v. (2009). Public Attitudes and Sentencing Policies Across the World. *European Journal on Criminal Policy and Research* 15, 25-46. - Klatetzki, T. & Tacke, V. (2005) (Hrsg.). *Organisation und Profession*. Wiesbaden. - Kron, F.W. (2001). *Grundwissen Pädagogik*. 6. Aufl. München. - Kupchik, A. (2005). Punishing to protect? Balancing punishment and future welfare in the juvenile court, in: S.L. Burns (Hrsg.), *Ethnographies of law and social control*, 185-202. Amsterdam. - Kupchik, A. (2006). *Judging juveniles*. New York. - Kury, H. & Shea, E. (2011) (Hrsg.). *Punitivity. International Developments*. Bochum. - Labaree, D.F. (1997). Public Goods, Private Goods: The American Struggle Over Educational Goals. *American Educational Research Journal* 34, 39-81. - Lacey, N. (2008). The prisoners' dilemma. Cambridge UK. - Lacey, N. (2012) (in Druck). *Punishment in the Perspective of Comparative Political Economy*. *Kriminologisches Journal* 44. - Lamnek, S. (1999). Ansätze zu einer Soziologie der Professionalisierung, in: I. Hartmann-Tews (Hrsg.), *Professionalisierung und Sport*, 13-29. Hamburg. - Lanskey, C. (2011). Promise or Compromise? Education for Young People in Secure Institutions in England. *Youth Justice* 11, 47-60. - Legnaro, A. & Aengenheister, A. (1999). *Die Aufführung von Strafrecht*. Baden-Baden. - Lappi-Seppälä, T. (2010). Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte, in: F. Dünkel, T. Lappi-Seppälä, C. Morgenstern & D. van Zyl Smit (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, 937-996. 2 Bde. Mönchengladbach. - Miebach, B. (2007). *Organisationstheorie*. Wiesbaden. - Muncie, J. (2008). The 'Punitive Turn' in Juvenile Justice. *Youth Justice* 8, 107-121. - Nadai, E. & Sommerfeld, P. (2005). Professionelles Handeln in Organisationen – Inszenierungen der Sozialen Arbeit, in: M. Pfadenhauer (Hrsg.), *Professionelles Handeln*, 181-205. Wiesbaden. - Nienhaus, G. (1999). Subjektive Erklärungskontexte jugendlicher Delinquenz: Qualitative Inhaltsanalysen sozialpädagogischer Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe. (Diss. Univ. Essen). - Ostendorf, H. (2009). *Jugendgerichtsgesetz*. 8. Aufl. Baden-Baden. - Otto, H.-U., Polutta, A. & Ziegler, H. (2010) (Hrsg.). *What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit?* Opladen. - Pfadenhauer, M. (2005) (Hrsg.). *Professionelles Handeln*. Wiesbaden. - Pfadenhauer, M. & Sander, T. (2010). Professionssoziologie, in: G. Kneer/M. Schroer (Hrsg.), *Handbuch Spezielle Soziologien*. Wiesbaden. 361-377. - Pfeiffer, C., Windzio, M. & Kleimann, M. (2005). Media Use and its Impacts on Crime Perception, Sentencing Attitudes and Crime Policy. *European Journal of Criminology* 2. 259-285. - Pratt, T.C. (2009). *Addicted to incarceration*. Los Angeles. - Prein, G. & Seus, L. (2003). Stigmatisierung in dynamischer Perspektive, in: K.F. Schumann (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf*, 145-180. Weinheim. - Pruin, I. (2010). The scope of juvenile justice systems in Europe, in: F. Dünkel, J. Grzywa, P. Horsfield und I. Pruin (Hrsg.), *Juvenile justice systems in Europe*, 1513-1555. 4 Volumes. Mönchengladbach. - Reese, W.A., Curtis, R.L. & Whitworth, J.R. (1988). Dispositional Discretion or Disparity: The Juvenile Probation Officer's Role in Delinquency Processing. *The Journal of Applied Behavioral Science* 24, 81-100. - Reuband, K.-H. (2010). Einstellungen der Bevölkerung gegenüber jugendlichen Straftätern, in: B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*, 507-531. Wiesbaden. - Rubin, A.T. (2011). Punitive penal preferences and support for welfare: Applying the 'governance of social marginality' thesis to the individual level. *Punishment & Society* 13. Jg, 198-229. - Savelsberg, J.J. (2000). Kulturen staatlichen Strafens: USA und Deutschland, in: J. Gerhards (Hrsg.), *Die Vermessung kultureller Unterschiede*, 189-209. Wiesbaden. - Schäfer, A. (2007). Das Problem der Grundlosigkeit als Provokation der Pädagogik, in: N. Ricken (Hrsg.), *Über die Verachtung der Pädagogik*, 137-158. Wiesbaden. - Schleiermacher, F. (1826/2000). *Grundzüge der Erziehungskunst (Vorlesungen 1826)*, in: ders. *Texte zur Pädagogik*. Bd. 2. Frankfurt a.M. - Schmidt, L. & Hasse, R. (2010). Kulturelle Zurechnungen und Vokabulare der Problemkonstruktion. *Soziale Probleme* 21, 143-167. - Schneider, A.L. (2006). Patterns of Change in the Use of Imprisonment in the American States. *Political Research Quarterly* 59, 457-470. - Schumann, K.F. (2010). Jugenddelinquenz im Lebensverlauf, in: B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*, 243-257. Wiesbaden. - Schütze, F. (1996). Organisationszwänge und hoheitsstaatliche Rahmenbedingungen im Sozialwesen, in: A. Combe und W. Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität*, 183-275. Frankfurt a.M. - Simon, K.G. (2003).

Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit. Mönchengladbach. - *Steiner, B., Travis, L.F. & Makarios, M.D.* (2011). Understanding Parole Officers' Responses to Sanctioning Reform. *Crime & Delinquency* 57, 222-246. - *Streng, F.* (2006). Sanktionseinstellungen bei Jura-Studierenden im Wandel. *Soziale Probleme* 17, 210-231. - *Sutton, J.R.* (2004). The Political Economy of Imprisonment in Affluent Western Democracies, 1960-1990. *American Sociological Review* 69, 170-189. - *Svensson, L.G.* (2006). New Professionalism, Trust and Competence *Current Sociology* 54. 579-593. - *Timmermans, S. & Oh, H.O.* (2010). The Continued Social Transformation of the Medical Profession. *Journal of Health and Social Behavior* 51, 94-106. - *Tonry, M.* (2007). Determinants of Penal Policy, in: M. Tonry (Hrsg.), *Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective*. *Crime and Justice* Vol. 36, 1-48. Chicago. - *Trenczek, T. & Müller, S.* (2011). Jugendhilfe und Strafjustiz – Jugendgerichtshilfe, in: H.-U. Otto und H. Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit*, 676-683. 4. Aufl. München. - *Ulmer, J.Y. & Johnson, B.D.* (2004). Sentencing in Context. *Criminology* 42, 137-177. - *Ulmer, J.Y., Kurlychek, M.C. & Kramer, John H.* (2007). Prosecutorial Discretion and the Imposition of Mandatory Minimum Sentences. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 44, 427-458. - *Walter, M.* (2005). Jugendkriminalität. 3. Aufl. Stuttgart u.a. - *Ward, G. & Kupchik, A.* (2009). Accountable to what? Professional orientations towards accountability-based juvenile justice. *Punishment & Society* 11, 85-109. - *Weber, E.* (1999). Pädagogische Grundvorgänge und Zielvorstellungen. 8. Aufl. Donauwörth. - *Western, B.* (2006). *Punishment and inequality in America*. New York. - *Wiezorek, C.* (2010). Zum biografieorientierten sozialpädagogischen Diagnoseverständnis. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 21. 262-265. - *Wimmer, M.* (1996). Zerfall des Allgemeinen – Wiederkehr des Singulären, in: A. Combe und W. Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität*, 404-447. Frankfurt a.M. - *Wolff, S.* (2003). Dokumenten- und Aktenanalyse, in: U. Flick, E. von Kardorff und I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung*, 502-513. 2. Aufl. Reinbek bei Hamburg. - *Wolffersdorff, C. von* (2009). Wir werden Euch helfen! Die vielen Gesichter des Erziehungsgedankens in Jugendfürsorge und Justiz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 20, 96-105. - *Ziegler, H.* (2008). Sozialpädagogik nach dem Neo-Liberalismus, in: B. Bütow, K.A. Chassé und R. Hirt (Hrsg.), *Soziale Arbeit nach dem sozialpädagogischen Jahrhundert*, 159-176. Opladen.